



F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Ausgangssituation:

Die SARS-CoV-2-Pandemie und die dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19, ist weiterhin nicht gebannt. Gerade die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind eine besonders gefährdete Gruppe. Ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und zum Teil nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einer COVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern. Die mittlerweile verfügbaren Impfungen schützen nach aktuellem Wissensstand zumindest vor schweren und tödlichen Verläufen, unklar ist weiterhin, ob sie auch eine Transmission verhindern. Weiterhin unklar ist die Wirksamkeit der Impfungen gegen die unterschiedlichen Varianten und Mutationen des Sars-CoV2 -Virus. Daher sind nach wie vor Hygiene- und Schutzmaßnahmen in größerem Umfang einzuhalten.

Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung:

Gemäß unseres Pflegeleitbildes „Gemeinsam Lebensmomente Pflegen“ und unseren Leitsätzen „**Wertschätzung und Würde vermitteln – Selbstbestimmtheit bestreben und respektieren – Gemeinsam Lebensqualität schaffen – Geborgene Pflege und Betreuung**“ möchten wir unser Bestmöglichstes tun, Besuche in der Einrichtung möglichst durchgehend und langfristig zu ermöglichen. Hier wägen wir immer wieder neu und individuell ab, um eine möglichst adäquate Balance zwischen Lebensqualität der Bewohner/innen und dem Infektionsschutz zu finden.

Die mit der 12. BayIfSMV in Kraft getretenen Beschlüsse sind für Besuche in den stationären Pflegeeinrichtungen keine Einschränkungen mehr vorgesehen. In der Einrichtung muss ein Hygiene- und Schutzkonzept vorliegen und umgesetzt werden. Nachfolgend sind jedoch Kriterien für das einrichtungsinterne Schutzkonzept aufgeführt, welches das Ziel hat, das Infektionsrisiko für die Bewohner/innen sowie die Mitarbeiter/innen in der Pflege, Betreuung und Therapie soweit wie möglich zu reduzieren. In der Organisation der Besuche ist weiterhin die anfallende Mehrbelastung für die Mitarbeiter/innen, welche durch diese besonderen Schutzmaßnahmen und Begleitung der Besuche eingebunden sind, zu berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Örtlichkeiten und der Einfluss auf die Tagesstruktur sowie die Lebensqualität aller Bewohner/innen darf in der Gesamtplanung nicht vernachlässigt werden. Daher bleiben unsere Besuchszeiten und Tage bestehen. Außerdem gelten die aktuellen Regelungen der Bundesregierung und der bayerischen Staatsregierung.



Die Besuchszeiten können im Einzelfall nach Absprache durch die Einrichtung (Pandemieteam) ergänzt oder verringert werden.

Für alle gilt eine Maskenpflicht. Für den Besuch reicht eine sogenannte Community-Maske nicht aus. Hier wird von der Einrichtung eine FFP2-Maske für die Dauer des Besuches zur Verfügung gestellt. Das Tragen dieser ist in den Bewohnerzimmern sowie im Besucherraum Pflicht. Für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine FFP2-Maske tragen können, besteht die Möglichkeit Schutzvisiere einzusetzen. Besuche sind dann ausschließlich im Besucherraum möglich. Der Mindestabstand von 1,5 m muss durchgehend eingehalten werden. Die Einrichtung bittet darum, in eine entsprechende ärztliche Bescheinigung Einsicht nehmen zu dürfen.

Grundsätzlich sind die Angehörigen bzw. Bezugspersonen für die besondere Gefährdungslage in den Einrichtungen zu sensibilisieren.

Fenster- und Balkonbesuche, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m und mehr problemlos eingehalten werden kann, sind wie bisher möglich.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 1 von 11



F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Weiterhin gilt nach wie vor das generelle Abstandsgebot - Körperkontakt mit dem/ der Bewohner/in ist zu vermeiden. In der Einrichtung ist ein sogenannter „**Umarmungsvorhang**“ vorhanden, welcher für kurze Umarmungen genutzt werden kann. In bestimmten Fällen, z.B. bei der palliativen Begleitung oder bei schwer gerontopsychiatrisch erkrankten Bewohnern kann Körperkontakt nach Absprache ermöglicht werden.

Weitere Grundlagen:

- Besuchskonzept/ Hygienekonzept muss in aktueller Form vorliegen.
- Eine ausreichende Schutzausrüstung (→FFP2-Masken), um auch Besucher ausstatten zu können. Ist dies nicht gegeben, können Besuche in der Einrichtung weiter eingeschränkt werden.
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen (Verdachtsfall) oder eine bestätigte Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Dasselbe gilt auch für Bewohner/innen, die sich in Quarantäne (Schutzmaßnahme nach z.B. einem KH-Aufenthalt) befinden.
- Testung der Besucher erfolgt 15 Minuten vor dem gebuchten Besuchstermin. Eine PoC-Antigen-Testung ist verpflichtend, wenn ein Besuch in der Einrichtung stattfinden soll. Dasselbe gilt für Spaziergänge. Wenn ein negatives PoC-Antigen-Testergebnis oder ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden kann, dass nicht älter als 48 Stunden ist, kann von der Testpflicht in der Einrichtung abgesehen werden. Die Testungen werden allerdings in jedem Fall angeboten.
- Die buchbaren Zeiten für die Testungen können weiter unten im Konzept unter dem Punkt „Zeitraumen und Zeitkorridore“ entnommen werden.
- Besuchszeiten müssen auch weiterhin vorab gebucht werden.
- Besuche können auf Basis des Schnelltestkonzeptes (bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses in schriftlicher oder digitaler Form) auch in den Bewohnerzimmern stattfinden.
- Wenn ein PoC-Antigen-Test bzw. ein PCR-Test an anderer Stelle erworben wurde, muss das Ergebnis schriftlich oder in digitaler Form vorgelegt werden. (Unter Beachtung der Gültigkeit). Ein (mitgebrachter) Selbsttest kann vor der Einrichtung unter Aufsicht vom Pflegepersonal durchgeführt werden.
- Für die Durchführung der PoC-Antigen-Tests durch unsere Einrichtung muss von den Besuchern eine einmalige Einverständniserklärung ausgefüllt werden.
- Das Testergebnis wird auf Wunsch schriftlich von der Einrichtung bestätigt.
- Besucher werden angehalten, so wenig Kontaktflächen wie möglich zu berühren.
- Ist ein PoC-Antigen-Test positiv, erfolgt eine Meldung durch die Einrichtung an das zuständige Gesundheitsamt. Ein Besuch ist dann nicht möglich. Zudem darf der Besucher die Einrichtung erst dann wieder betreten, wenn ein negativer PCR-Test vom Hausarzt vorliegt. Dem Besucher wird mitgeteilt, dass er unverzüglich in häusliche Quarantäne zu begeben hat und Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen muss.
- Die Bestätigung aller Voraussetzungen ist von dem/ der Besucher/in vor Betreten der Einrichtung schriftlich, in diesem Falle auf dem zur Verfügung gestellten Termin-Tools auf der Homepage. Hier können sich Angehörige, Bekannte, etc. eines Bewohners beliebig einen Termin herausuchen und verbindlich buchen. Der Termin ist dann geblockt und kann von keiner weiteren Person mehr gebucht werden. Das Termin-Tool dient gleichzeitig zur Registrierung der Besucher mit den Angaben von Namen, Datum, Uhrzeit, Dauer und Kontaktdaten. Die Registrierungsdaten werden nach 30 Tagen automatisch gelöscht, sofern kein Auftreten eines SARS-CoV-2 – Falles bekannt wird. Das Hygiene- und Schutzkonzept wird mit Abschluss des

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 2 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Heimvertrages ausgegeben. Aktualisierungen werden zusätzlich auf postalischem Wege zur Kenntnis gebracht. Eine aktuelle Version der Konzepte ist jederzeit auf der Homepage der Einrichtung einsehbar.

- Stand heute müssen auch vollständig geimpfte Bewohner/innen vor Betreten der Einrichtung einen negativen Test nachweisen oder einen PoC-Antigen-Test durchführen.
- Zudem sind im Termine-Tool Fragen zu SARS-CoV-2 hinterlegt. Besucher werden aufgefordert Angaben zu machen, ob sie in den letzten 14 Tagen einen Aufenthalt in einem genannten Risikogebiet oder einem Land mit einer aktuellen Reisewarnung nach Robert-Koch-Institut hatten. Wenn dies der Fall sein sollte, ist eine Terminbuchung nicht möglich.
- Weiterhin können Termine jederzeit auch telefonisch oder per E-Mail vereinbart werden. In diesem Fall findet die Registrierung mit Erfassung der „Corona- Fragen“ direkt vor dem Besuch an.
- Jeder Besucher erhält vor Betreten der Einrichtung eine Unterweisung in die internen und vorgeschriebenen Hygienerichtlinien. Sollte der Besucher diese verwehren, kann ein Zutritt der Einrichtung verwehrt werden.
- Die allgemeinen Hygieneregeln, insbesondere die A-H-A-L Regeln gelten nach wie vor, Stichproben zur Überprüfung sind im Einzelfall möglich. Bei mehrfacher Missachtung kann ein Besuchsverbot im Bewohnerzimmer ausgesprochen werden.
- FFP2-Maske ist bei Besuchern in Bewohnerzimmer, im Besucherraum sowie zum Spaziergehen Pflicht und wird von der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- Vollständig geimpfte Bewohner/innen, die keinen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten, sind von der Quarantänepflicht bzw. Schutzisolation ausgenommen und können, z.B. nach Rückkehr eines Krankenhausaufenthaltes, unter unseren geltenden Hygieneauflagen besucht werden.

Besucherkreis:



Die allgemeinen Regelungen zu dem Besucherkreis basieren auf den Regelungen des bayerischen Gesundheitsministerium. (12. bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept).

Aus dieser geht hervor, dass die Bewohner/innen nun mehrmals am Tag Besuch empfangen können. Weiterhin wird durch das RKI empfohlen, Besuche auch zeitlich zu begrenzen (→s. Besuchsintervalle, Zeitrahmen). Daher bleiben die Besuchstage sowie -zeiten bestehen. Wir bitten dies ausdrücklich zu beachten.

Aus Gründen der organisatorischen Umsetzbarkeit können **bis zu 2 Bewohner/innen gleichzeitig** Besuch empfangen. **Die Einrichtung behält sich hier vor, die maximale gleichzeitige Besucheranzahl zu unterschreiten. Es können nach Absprache mit der Einrichtung auch mehrere Besucher für einen Bewohner oder Bewohnerin kommen. Jedoch ist dies gemäß der aktuellen Empfehlung des RKI vom 07.04.2021 zur weiteren Einhaltung der A-H-A + L -Regeln nur in einem Einzelzimmer, im Innenhof, im Besuchsraum (Erdgeschoss) oder zu Spaziergängen möglich.**

Im Doppelzimmer kann aus räumlichen Gründen (Einhaltung der Abstandsregeln) nur ein Bewohner von einer Person gleichzeitig Besuch empfangen. Besuche können nach Absprache auch weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss stattfinden. Spaziergänge sind weiterhin jederzeit, unter Beachtung der aktuellen Regelung, möglich. Auch Fenster- und Balkonbesuche können wie gehabt stattfinden.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 3 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Besuchsintervalle:

Ziel des Schutzkonzeptes ist es, langfristig Besuche ermöglichen zu können. Aus organisatorischen Gründen sind Besuche nur mit Voranmeldung und zeitlicher Begrenzung (inklusive Testung von 60 Minuten) möglich. Hiermit will die Einrichtung sicherstellen, dass jede/r Bewohner/in die Möglichkeit hat, Besuch zu empfangen. Die Besuchsmöglichkeiten stehen unter dem Vorbehalt einer personellen Absicherung in der Pflege, Betreuung und Therapie der Bewohner/innen. Besuche setzen besondere Schutzvorkehrungen voraus. Sie bedürfen gute personelle Vorbereitung und Begleitung. Beginnend mit dem Controlling der Anmeldungen, über das Begrüßen des Besuchs, der Hygieneeinweisung, der Durchführung eines Corona-Schnelltests und der Begleitung zu den Bewohnerzimmern bzw. Besucherraum. Grundlage für die Durchführung der Schnelltests ist die im Dienstplan ersichtliche Freistellung von zusätzlichem Pflegepersonal. Zudem soll einer Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu jeder Zeit gewährleistet sein und die pflegerische, psychosoziale und therapeutische Versorgung der Bewohner/innen sichergestellt sein. Ethisch-soziale Gründe stellen den Rahmen für Ausnahmen von den oben genannten Regelungen. Wann immer möglich wird auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner und ihre An- und Zugehörigen eingegangen. Der Besuch von Bewohner/innen, die sich im Sterbeprozess befinden ist nach Absprache jederzeit möglich.

Zeitraumen und Zeitkorridore:

Die Besuchsdauer wird allgemein eingeschränkt. Es wird empfohlen, dass ein Besuch nicht länger als 60 Minuten inklusive Testung andauert. Dies gilt für Besuche in den Zimmern und im Besucherraum gleichermaßen.

Besuche sind grundsätzlich **spätestens 2 Tage vor dem Besuchstermin** telefonisch oder 2 Tage vor dem Besuchstermin auf der Homepage im Besucher-Tool zu reservieren. Für eine telefonische Terminvereinbarung **sind Frau Zeitelhack, Frau Löckler und Frau Lütke aus der Verwaltung zuständig**. Zwischen den Besuchen und den durchgeführten Schnelltests ist ausreichend Zeit eingeplant, um eine sorgfältige Reinigung und Desinfektion der Gegenstände und Kontaktflächen vornehmen zu können. Die Anmeldung für die Schnelltests erfolgt mit Anmeldung für den Besuch.

Folgende Besuchszeiten gelten ab 10.12.2020 (inkl. Schnelltest):

Dienstag/Donnerstag/Samstag:

- 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
- 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)

Freitag:

- 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr (letzter Einlass 16.30 Uhr)



Sonntag:

- 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr (letzter Einlass 11.00 Uhr)
- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (letzter Einlass 14.00 Uhr)

Besuche ohne Testung sind leider nicht mehr möglich, auch nicht im Besucherraum oder zu Spaziergängen. Fenster- und Balkonbesuche sind weiterhin möglich.

Die Durchführung inklusive Auswertung der PoC-Antigen-Tests beansprucht ca. 15 Minuten.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 4 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Bewohner und Bewohnerinnen der Einrichtung, haben im Rahmen der allgemeinen Ausgangsbeschränkung und -sperrungen immer und zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Einrichtung selbstbestimmt zu verlassen, z.B. zu Spaziergängen. Wenn ein/ eine Bewohner/in die Einrichtung verlassen möchte, stellen wir diese/n mit einer FFP2-Maske aus.

Spaziergänge mit Bewohnern, sind im Rahmen der Besuchszeiten für Besucher unter Einhaltung der Hygienerichtlinien, wie Tragen einer FFP2-Maske des Besuchers und des Bewohners sowie ein negatives PoC-Antigen-Testergebnis des Besuchers, grundsätzlich erlaubt. Befindet sich der/die Bewohnerin in Quarantäne sind Spaziergänge nicht möglich. Unter Quarantäne verstehen wir die besonderen Schutz- und Isolationsmaßnahmen nach KH- Aufenthalt oder Neueinzug als auch eine vom Gesundheitsamt verordnete Quarantäne. Es gelten weiterhin die Regelungen der Bundesregierung vom 09.03.2021 und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie die Empfehlungen des RKI.

Von einer gemeinsamen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme bei Besuchen sollte abgesehen werden.

Die Einrichtung (Geschäftsleitung) kann insbesondere bei der Beurteilung eines möglichen Infektionsgeschehens Einschränkungen vornehmen und als Ultima Ratio von ihrem Hausrecht Gebrauch machen, Besuche generell zu untersagen. Besuchsverbote können auch bei einer Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen einzelner Besucher/innen ausgesprochen werden. Der Besucher/ die Besucherin wird zunächst an die Besuchsregeln erinnert. Werden die Maßnahmen mehrfach missachtet, so wird die Möglichkeit der betreffenden Personen, Besuche auf den Zimmern durchzuführen, eingeschränkt. Besuche sind dann weiterhin im Besuchsraum im Erdgeschoss möglich. Im Ausnahmefall und als letzter Schritt kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden. Die Einrichtung verfolgt den Ansatz, in Absprache mit den betroffenen Bewohnern und ihrer An- und Zugehörigen möglichst mildere Lösungen zu finden.



Sonstige Voraussetzungen:

- Nach Abschluss des Besuchs ist der/die Besucher/in durch Mitarbeitende zum Ausgang zu begleiten bzw. zu verabschieden nochmals auf Hygienemaßnahmen (Händedesinfektion) hinzuweisen. Ein Mülleimer zur Entsorgung von Schutzmaterial ist im Eingangsbereich aufgestellt.
- Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.
- Mitgebrachte Geschenke für die Bewohner/innen von Besuchern können die Besucher selbst überreichen.
- Wäsche von Bewohner/innen darf während eines Pandemiefalles nicht von Besuchern mitgenommen werden und muss in der Einrichtung gewaschen werden.

Im Rahmen des Schutzkonzepts sind jeweils Regelungen für folgende Bewohnergruppen zu definieren:

- mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner/innen
- immobile Bewohner/innen

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 5 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Regelungen des Schutzkonzepts für mobile bzw. bedingt mobilitätseingeschränkte Bewohner/innen

Bei mobilen bzw. in ihrer Bewegungsfreiheit nicht überwiegend eingeschränkten Bewohner/innen gelten dieselben Regelungen wie oben aufgeführt. Besuche können bei einem negativen PoC-Antigen-Test der Besucher in den Bewohnerzimmern unter Einhaltung der A-H-A-L-Regel durchgeführt werden. Wenn möglich ist während der Besuche ein Fenster zu öffnen. Nach Besuchsende ist auf ausreichende Lüftung (Stoßlüften) zu achten.

Daneben können immer Orte der Kommunikation, wie z.B. Fenster bzw. Balkone, gewählt werden, sofern der/die Besucher/in sich diesen im erforderlichen Maß von außen nähern kann und sie von den Bewohner/innen gefahrlos genutzt werden können. Der Mindestabstand von 1,5 m ist jederzeit einzuhalten.

Dies sind in der Einrichtung:

- **Innenbereich: Speisesaal EG** (hier befinden sich zwei sogenannte „Besucherinseln“) – der Raum befindet sich unmittelbar am Eingang der Einrichtung. Um die Wahrung der Privatsphäre sowie Abstandsgebote einzuhalten, sind zwischen den 2 Besucherinseln Trennwände nach empfohlener Größe der Handlungsempfehlung des Bayrischen Staatsministeriums aufgestellt. Eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit ist vorhanden.
- **Außenbereich: Hof** (hier befinden sich drei sogenannte „Besucherinseln“) – der Außenbereiches wird nur bei schönem Wetter genutzt. Bei der Nutzung des Außenbereiches ist ein Eintreten in und durch die Einrichtung nicht erforderlich, da dieser von außen zugänglich ist.

Wenn im Ausnahmefall ein Besuch in einem Doppelzimmer nicht möglich ist, weil schon ein Besucher vor Ort ist, kann weiterhin der Speisesaal der jeweiligen Station für Besuche genutzt werden. Hier wird für eine ausreichende Belüftung der Räumlichkeiten gesorgt.

Um ein Unterschreiten des Mindestabstands jederzeit zu vermeiden (z.B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs), ist die rasche Verfügbarkeit eines/r Mitarbeitenden der Einrichtung für die Dauer des gesamten Besuchs sicherzustellen (in Sichtweite oder mittels Rufanlage).

Die Kontaktflächen und Gegenstände (auch in den Bewohnerzimmern) sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.



Regelungen des Schutzkonzepts für immobile Bewohner/innen

Bewohner/innen, die aufgrund ihres körperlichen Zustands als überwiegend oder vollständig immobil zu betrachten sind und bei denen eine Rollstuhl bzw. Pflegerollstuhlfähigkeit nicht gegeben ist, können Besuche in ihren Bewohnerzimmern unter Einhaltung der oben genannten Regeln erhalten.

Um ein Unterschreiten des Mindestabstands jederzeit zu vermeiden (z.B. im Falle eines plötzlichen Hilfebedarfs), ist die rasche Verfügbarkeit eines Mitarbeitenden der Einrichtung für die Dauer des gesamten Besuchs sicherzustellen (in Sichtweite oder mittels Rufanlage). Auf ausreichende Belüftung ist zu achten. Nach Möglichkeit sollte ein Fenster während des Besuches geöffnet sein. Nach Besuchsende ist auf ausreichend Lüftung (Stoßlüften) zu achten.

Die Kontaktflächen und Gegenstände (auch in den Bewohnerzimmern) sind nach Ende des Besuchs desinfizierend zu reinigen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 6 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Besuchsregeln für Frisör und Fußpflege in der Einrichtung:

Den externen Dienstleistern steht ebenfalls das Besucher-Tool auf der Homepage zur Verfügung, in diesem die Termine für einen Bewohner mit einem geschätzten Zeitkorridor eingetragen werden können. Dieses Tool dient ebenfalls der Registrierung und der Nachvollziehbarkeit. Die Daten werden 30 Tage lang gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht. Die externen Dienstleister können mit ihrem persönlichen Zugang Termine vergeben und dokumentieren. Vor Beginn der Tätigkeiten wird allen externen Dienstleister eine PoC-Antigen-Testung angeboten, selbstverständlich mit einer vorherigen Einverständniserklärung und einer generellen Aufklärung dieser Tests in Form eines Informationsschreibens. Auf eine Temperaturkontrolle kann verzichtet werden. Ein Zutritt zur Einrichtung ist nur mit einem negativen PoC-Antigen-Test möglich. Sollte ein positiver PoC-Antigen-Test vorhanden sein, ist erst mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests ein Zugang wieder möglich. Das Hygiene- und Schutzkonzept können die externen Dienstleister ebenfalls auf der Homepage entnehmen. Der Frisörbetrieb sowie die Podologen oder die Fußpflege können unter Einhaltung der A-H-A-L-Regelung sowie der Beachtung der persönlichen Schutzausrüstung wieder beim Bewohner im Zimmer stattfinden. Es wird keine maximale Behandlungszeit mehr vorgeschrieben. Bewohner/innen erhalten jeweils einen Termin. Kontaktflächen und Gegenstände sind desinfizierend mit DesoWipes zu reinigen. Während der Behandlung sind vom Bewohner/in ein Mund-Nasen-Schutz und vom externen Dienstleister durchgängig eine FFP2-Maske und Schutzkittel zu tragen. Handschuhe muss nur der Dienstleister tragen. Die persönlichen Hygienemaßnahmen (regelmäßige Händedesinfektion vor und nach Behandlung einer Person sowie eine Händewaschung) sind grundsätzlich gewissenhaft umzusetzen.



Notwendige Schutzausrüstung wird vom Dienstleister selbst gestellt. Sollte keine Schutzausrüstung vorhanden sein, kann der Dienstleister Schutzausrüstung von der Einrichtung beziehen, diese wird in Rechnung gestellt wird. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).

Der Friseurbetrieb, die Fußpfleger/in sowie die/ der Podologe/in dürfen einen Quarantänebereich bzw. Zimmer, die unter Quarantäne stehen, nicht betreten (gemeint ist die Schutzisolation von 7 Tagen bei Neueinzug, nach einem KH-Aufenthalt oder die behördlich angeordnete Quarantäne). Bevor die Dienstleister ihre Arbeit beginnen, müssen sie immer Rücksprache mit der zuständigen Schichtleitung im Bereich Pflege halten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Handschuhe und Schutzkittel bei den Bewohnern sind nach jeder Behandlung zu wechseln. Auch müssen Utensilien vom Frisör- und Fußpflegebetrieb nach jeder Nutzung gereinigt und desinfizierend aufbereitet werden.

Die Nachvollziehbarkeit ist über den Zugang der Dienstleister zum Besucher-Tool gegeben. Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen innerhalb der Einrichtung finden keine Behandlungen mehr statt.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 7 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Besuchsregeln für externe Therapeuten in der Einrichtung:

Den externen Therapeuten steht ebenfalls das Besucher-Tool auf der Homepage zur Verfügung, in diesem die Termine für einen Bewohner mit einem geschätzten Zeitkorridor eingetragen werden können. Dieses Tool dient ebenfalls der Registrierung und der Nachvollziehbarkeit. Die Daten werden 30 Tage lang gespeichert und im Anschluss automatisch gelöscht. Die externen Therapeuten können mit ihrem persönlichen Zugang Termine vergeben und dokumentieren. Vor Beginn der Tätigkeiten wird allen externen Therapeuten eine PoC-Antigen-Testung angeboten, selbstverständlich mit einer vorherigen Einverständniserklärung und einer generellen Aufklärung dieser Tests in Form eines Informationsschreibens. Auf eine Temperaturkontrolle kann verzichtet werden. Ein Zutritt zur Einrichtung ist nur mit einem negativen PoC-Antigen-Test möglich. Sollte ein positiver PoC-Antigen-Test vorhanden sein, ist erst mit Vorliegen eines negativen PCR-Tests ein Zugang wieder möglich. Das Hygiene- und Schutzkonzept können die externen Therapeuten ebenfalls auf der Homepage entnehmen. Die externen Therapeuten können unter Einhaltung der A-H-A-L-Regelung sowie der Beachtung der persönlichen Schutzausrüstung wieder beim Bewohner im Zimmer stattfinden. Es wird keine maximale Behandlungszeit mehr vorgeschrieben. Bewohner/innen erhalten jeweils einen Termin. Kontaktflächen und Gegenstände sind desinfizierend mit DesoWipes zu reinigen. Während der Behandlung sind vom Bewohner/in ein Mund-Nasen-Schutz und vom externen Therapeuten durchgängig eine FFP2-Maske getragen. Handschuhe muss nur der/ die Therapeut/in tragen. Die persönlichen Hygienemaßnahmen (regelmäßige Händedesinfektion vor und nach Behandlung einer Person sowie eine Händewaschung) sind grundsätzlich gewissenhaft umzusetzen.

Notwendige Schutzausrüstung wird von den Therapeuten selbst gestellt. Sollte keine Schutzausrüstung vorhanden sein, können die Therapeuten Schutzausrüstung von der Einrichtung beziehen, diese wird in Rechnung gestellt wird. Bei einem triftigen Grund (z.B. Bewohner/in akzeptiert Mund-Nasen-Schutz nicht) kann die Einrichtung auch notwendiges Material zur Verfügung stellen (z.B. FFP2-Maske).



Therapeuten dürfen einen Quarantänebereich bzw. Zimmer, die unter Quarantäne stehen, nicht betreten (gemeint ist die Schutzisolation von 7 Tagen bei Neueinzug, nach einem KH-Aufenthalt oder die behördlich angeordnete Quarantäne). Bevor die Therapeuten ihre Arbeit beginnen, müssen sie immer Rücksprache mit der zuständigen Schichtleitung im Bereich Pflege halten, um auf dem aktuellen Stand zu sein.

Handschuhe und Schutzkittel bei den Bewohnern sind nach jeder Behandlung zu wechseln.

Die Nachvollziehbarkeit ist über den Zugang der Dienstleister zum Besucher-Tool gegeben.

Bei SARS-CoV-2 Verdachtsfällen bzw. bestätigten Fällen innerhalb der Einrichtung finden keine Behandlungen mehr statt.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 8 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		



Allgemeines:

- Termine von mehreren externen Dienstleistern dürfen auch am gleichen Tag stattfinden, auf eine allgemeine Kontaktreduzierung ist zu achten. Die Einrichtung behält sich vor, diese Regelung zu ändern und nur auf einen Therapeuten zurückzugreifen, wenn das Infektionsgeschehen weiterhin zunimmt
- Allgemeine Empfehlung für die Nutzung der Corona-Warn-App
- Feste/ Feiern, Gruppenangebote und Gottesdienste können weiterhin stationsbezogen in Bewohner-Kleingruppen, unter Beachtung und Einhaltung des Abstandsgebotes und der Maskenpflicht, durchgeführt werden. Einzelbetreuungen sind vorzuziehen.
- Geburtstagsfeiern mit Angehörigen sind gemäß der aktuell gültigen Regelungen für Bayern und des Landkreises Nürnberger Land möglich. Die Vorgaben zu den allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und die hausinternen Regelungen sind entsprechenden Inzidenzwerten einzuhalten.
- Besucher werden gebeten, dass sie sorgfältig abwägen, ob ein Besuch in der Einrichtung von Notwendigkeit ist und ob dies nicht durch andere Medien ersetzt werden kann (z.B. Skypen, Telefonieren, etc.)
- Monatliche Reihentestungen (PCR-Test) von Bewohnern entfällt mit der Corona-Testverordnung und dem hausinternen Testkonzept. Die PCR-Testung erfolgt nur noch bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Schnelltest). Regelmäßige PoC-Antigen-Tests werden für unsere Bewohner/innen angeboten.
- Reihentestungen (PCR-Testung) bei den Mitarbeitern der Unternehmen werden im wöchentlichen Rhythmus angeboten.

Besuchsregeln für (Haus-) Ärzte und sonstige Ärzte:

Alle (Haus-)Ärzte, Notärzte sowie Rettungssanitäter/innen kennen ihre speziellen Auflagen, bevor sie eine stationäre Einrichtung betreten dürfen und müssen diese auch konsequent umsetzen. Ärzte werden aufgefordert einen negativen PoC-Antigen-Test oder PCR-Test nachweisen. Ist dies nicht gegeben, muss dieser in der Einrichtung erfolgen. Hierfür steht das Registrierungsformular, wie für Besucher auch, zur Verfügung. Nach behördlicher Anweisung wird ein Hausarzt als „Heimarzt“ solange benannt, wie es von den Behörden vorgegeben wird. Notärzte und Rettungskräfte werden weiterhin von der Einrichtung speziell mit einem gesonderten Formular registriert. Hausärzte oder andere Ärzte, die zur regulären Visite ins Haus kommen, werden via Pflegedokumentation MediFox im Pflegejournal bzw. über die Arztvisite zusätzlich erfasst.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 9 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall (auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Impfungen COVID-19:

Impfungen in Alten- und Pflegeheimen sind nicht beschränkt auf bisher COVID-19-freie Einrichtungen, sondern können auch in Einrichtungen durchgeführt werden, in denen COVID-19-Fälle in der kürzlichen Vergangenheit aufgetreten sind und bzw. aktuell vorliegen.

Aus Sicht des RKI können Impfungen auch dann sinnvoll sein, wenn einzelne Fälle aufgetreten sind oder vorliegen, da sich bereits nach 7 bis 10 Tagen nach Verabreichung der ersten Impfstoffdosis ein gewisser Impfschutz (50-80%) ausgebildet hat und man davon ausgehen kann, dass dadurch insbesondere ein protrahiert verlaufender COVID-19-Ausbrüchen zumindest bei einem Teil der Geimpften eine Erkrankung verhindert bzw. abgemildert werden kann. Darüber hinaus gibt es keine Hinweise, dass Impfung bei Personen mit durchgemachter Infektion bzw. bei asymptomatischen bzw. präsymptomatischen Patienten eine nachteilige Wirkung hat. Nähere Informationen finden sich in den FAQ zu COVID-19 und Impfungen auf der Homepage des RKI.

Ausgewählte Punkte, die insbesondere im Zusammenhang mit Impfungen in Einrichtungen mit COVID-19-Fällen beachtet werden sollten:



- Das Personal des Impfteams sollten möglichst selbst gegen COVID-19 geimpft sein (STIKO-Empfehlung) und die infektionshygienischen Verhaltensregeln entsprechend dem Personal in den Heimen beachtet.
- Personen, die eine labordiagnostisch gesicherte Infektion mit SARS-CoV-2 bereits im Vorfeld durchgemacht haben, müssen zunächst nicht geimpft werden (STIKO-Empfehlung).
- Entsprechend der Fachinformation der Impfstoffe sollte die Impfung bei Personen mit akuter, schwerer, fieberhafter Erkrankung oder akuten Infektionen verschoben werden.
- Vor Verabreichung einer COVID-19-Impfung muss das Vorliegen einer akuten asymptomatischen oder unerkannt durchgemachten SARS-CoV-2 Infektion labordiagnostisch NICHT ausgeschlossen werden (STIKO-Empfehlung)
- Personen, die sich in Quarantäne befinden, da sie als enge Kontaktpersonen zu einem COVID-19-Fall eingestuft werden, können geimpft werden.
- Entwickelt eine geimpfte Person im Anschluss an die Impfung Symptome, die mit COVID-19 vereinbar sind, sollte eine SARS-CoV-2 Infektion labordiagnostisch ausgeschlossen werden.
- Eine zweite Impfdosis muss -je nach Hersteller- in einem Mindestabstand von 21 bzw. 28 Tage zur Vervollständigung der Impfserie verabreicht sein, spätestens jedoch 42 Tage nach der ersten Dosis.
- Bei der Bewertung von bzw. Kommunikation zu Impfdurchbrüchen (d.h. Erkrankung trotz Impfung) muss das Zeitintervall zwischen der Verabreichung der Impfdosis und dem Auftreten der Erkrankung berücksichtigt werden.

Anmerkung zum Infektionsschutz:

- Impflinge: Die zu impfenden Personen sollten, soweit tolerierbar, einen Mund-Nasenschutz oder eine FFP2-Maske tragen
- Impfende Person: Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) bestehend aus Schutzhandschuhen, Einweghandschuhen, Atemschutzmaske (FFP2) und Schutzbrille. Durch die Impfung des Impfpersonals ist eine weitere Möglichkeit des Infektionsschutzes gegeben.
- Organisation der Abläufe und Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten unter dem Aspekt der Einhaltung der A-H-A + L Regeln

Zu beachten ist auch, dass, auch wenn eine vollständige Impfung (1. und 2. Impfung) von Bewohnerinnen, Bewohner und Personal der Einrichtungen erfolgt ist, die Infektionsschutzempfehlungen weiterhin unverändert umgesetzt werden müssen.

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 10 von 11

F 4. 4. 5	Hygiene	 
Führungsprozess	Schutz-/ Hygienekonzept für Besuchsmöglichkeiten in der Einrichtung bei einem Pandemiefall <small>(auch für Frisör, Fußpflege, Therapeuten und Ärzte)</small>	
Geltungsbereich: Alle Funktionsbereiche		

Mitgeltende Dokumente:

- F 4.4.3 Pandemieplan
- F 4.4.8 Informationsblatt für Besucher zur aktuellen SARS-CoV-2 Regelung in der Einrichtung
- F 4.1.2 Arbeitsschutzstandard nach BGW zum Thema SARS-CoV-2
- Verfahrensanweisung Besucher-Tool über die Homepage
- F 4.4.6 Registrierung Besucher, Dienstleister, Ärzte (Besucher bei telefonischer Terminbuchung)
- F 4.4.7 Testkonzept
 - F 4.4.7.1 Information zum Testkonzept
 - F 4.4.7.2 Einverständniserklärung Bewohner/in zur PoC-Antigen-Testung
 - F 4.4.7.3 Einverständniserklärung Angehörige/ Betreuer für Bewohner zur PoC-Antigen-Testung
 - F 4.4.7.4 Einverständniserklärung für Besucher/ Dienstleister zur PoC-Antigen-Testung
 - F 4.4.7.5 Dokumentation/ Liste zur PoC-Testung
 - F 4.4.7.6 Meldung an das Gesundheitsamt bei positiver PoC-Antigen-Testung

Datum/ Erstellt von	Gültigkeit/ Version	Prüfung	Freigabe	Seite
06.05.2020 Fr. Loy/ QMB	Stand: April 2021 Version: 7	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	21.04.2021 Frau Lütke/ GL	Seite 11 von 11